

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 8, § 9 Absatz 4, § 15, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 2, § 18, § 19, § 21 Absatz 1 und 3 der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 22 der Zweiten -SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 28. März 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 9. März 2021, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Zweite-SARS-Co-V-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 27 der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	Zweite-SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 2 Abs. 3	Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 vorliegt	Jeder Beteiligter	50 - 500
2	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum zu anderen als in § 2 Abs. 2 genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder § 19 vorliegt	Jede/r Beteiligte	100 - 500
3	§ 4 Abs. 1, Abs. 2 § 10 Abs. 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 vorliegt	Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Person in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr,; jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast, jede/r Besucher/in, Bibliotheken und Archiven, jede/r	50 - 500

			<p>Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern und Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; jede Person in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, jede Person in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung ; jeder und jede Beschäftigte und jede Besucherin und jeder Besucher in Büro- und Verwaltungsgebäuden; jede Person in Aufzügen, jede an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnehmende Person, jede Person auf Märkten, in Warteschlangen auf Parkplätzen, in den in der Anlage zur Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Bereichen, auf Gehwegen vor Gebäuden, in denen</p>	
--	--	--	---	--

			sich vom Gehweg aus direkt zu betretende Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe befinden, jede an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Person	
4	§ 5 Abs. 1, 2 oder 4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht, die Herausgabepflicht oder die Löschpflicht, Verstoß gegen die Pflicht, anwesenden Personen, die Angaben nach Abs. 2 Satz 1 unvollständig oder offensichtlich falsch machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren oder sicherzustellen, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, soweit keine Ausnahme nach Abs. 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 - 10.000
5	§ 5 Abs. 3	Verstoß gegen die Pflicht, Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt	Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer der in § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen	100 - 1.000
6	§ 6 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts, soweit	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei	250 - 5.000

		keine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 vorliegt, oder Nichtsicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen	juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	
7	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar anzubringen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 - 5.000
8	§ 7 Satz 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder der in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
9	§ 8 Absatz 1	Ausschank, Abgabe oder Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr des Folgetages oder außerhalb dieses Zeitraums Abgabe oder Verkauf alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	ausschenkende, abgebende oder verkaufende Person, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 - 1.000
10	§ 8 Absatz 2	Verzehr von alkoholischen Getränken in Grünanlagen oder auf Parkplätzen	Jeder Beteiligter	50 - 500

11	§ 9 Abs.1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 oder Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 15.000
12	§ 9 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 oder Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 15.000
13	§ 9 Abs. 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
14	§ 9 Abs. 5	Durchführen von Konzerten, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalischen und künstlerischen Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, soweit keine Ausnahme nach Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
15	§ 9 Abs. 6	Durchführen von Veranstaltungen, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
16	§ 9 Abs. 7 Satz 1	Durchführen von privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen,	Veranstalter/in oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 5.000

		soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt		
17	§ 9 Abs. 7 Satz 1	Teilnahme an privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt	Jede teilnehmende Personen	100 - 500
18	§ 9 Abs. 8 Satz 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 5.000
19	§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen	Versammlung veranstaltende Person	250 - 5.000
20	§ 10 Abs. 1 Satz 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 - 5.000
21	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen nicht nur für im Vorfeld gebuchte Termine für fest begrenzte Zeiträume, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 - 5.000
22	§ 15 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4	Einlass von mehr als die nach der Fläche der Verkaufsstelle oder des Geschäftsraumes erlaubten Anzahl an Kundinnen und Kunden oder Schaffung von aufenthaltsanreizen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 5.000
23	§ 15 Abs. 2 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 oder 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 - 5.000

24	§ 15 Abs. 5	Veranstalten von Jahrmärkten, Kunst- und Gebrauchtmärkten (Flohmärkten), Spezialmärkten sowie Volksfesten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	5.000 - 10.000
25	§ 16 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3	Öffnen einer Gaststätte oder einer Kantine für den Publikumsverkehr, soweit keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt oder Nichttreffen von Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung oder zur Vermeidung von Menschenansammlungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
26	§ 16 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
27	§ 17 Abs. 1	Durchführen von Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
28	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Anbieten von Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
29	§ 17 Abs. 2 Satz 3	Nichterfragen des Zwecks der Vermietung oder Beherbergung vor Abschluss eines Vertrages und keine Dokumentation des Zwecks mit den erfassten Personaldaten des Gastes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1.000 - 10.000

30	§ 17 Abs. 2 Satz 4	Unvollständige und nicht wahrheitsgemäße Angaben	Jeder Beteiligte/r	1.000 - 10.000
31	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eines Friseurbetriebs	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
32	§ 18 Abs. 2 und Abs. 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eines Dienstgewerbes im Bereich der Körperpflege, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 5.000
33	§ 18 Abs. 5 Satz 1	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
34	§ 18 Abs. 5 Satz 2	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt oder erotischer Massagen	In Anspruch nehmende Person	250 - 5.000
35	§ 18 Abs. 6 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln von Fahrschulen, Bootsschulen oder Flugschulen oder Anbieten von Dienstleistungen einer Fahrschule, einer Bootsschule oder einer Flugschule, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
36	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Nicht kontaktfreie Ausübung von Sport mit mehr als einer anderen Person, soweit keine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
37	§ 19 Abs. 2	Öffnen einer gedeckten Sportanlage, eines Fitness-oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung für andere	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

		als die dort zulässige Nutzung		
38	§ 19 Abs. 3	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichtbeachtung von dessen Regeln oder Zulassen von Zuschauenden	Für die Durchführung verantwortliche Person	250 - 5.000
39	§ 19 Abs. 4 Satz 1	Öffnen eines Schwimmbades für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä	1.000 - 10.000
40	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Nutzung von Frei- und Strandbäder	Jeder Beteiligte/r	100 - 500
41	§ 20 Abs. 1	Öffnen von Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Gedenkstätten oder kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher oder privater Trägerschaft für den Publikumsverkehr, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 9 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
42	§ 20 Abs. 2	Öffnen von Museen, Galerien oder Gedenkstätten für Besucherinnen und Besucher ohne vorherige Terminbuchung oder Einlass von mehr als der nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
43	§ 21 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
44	§ 21 Abs. 2	Öffnen von Saunen, Dampfbäder, Thermen oder eine ähnliche Einrichtung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

45	§ 21 Abs. 3	Öffnen von Vergnügungsstätten, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
46	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
47	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
48	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
49	§ 21a Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
50	§ 21a Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000

		Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben		
51	§ 21a Abs.2 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen und bis zum Vorliegen eines im Anschluss durchgeführten negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder einer PCR-Testung	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
52	§ 21a Absatz 2 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
53	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 bis 5 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
54	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 bis 5 oder § 24 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	1.000 - 5.000
55	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
56	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 - 1.000
57	§ 22 Abs. 1 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Virusvarianten-Gebiet sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise abzusondern, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 1 oder 5 vorliegt,	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000

58	§ 22 Abs. 2	Verstoß gegen die Pflicht als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet beim Auftreten von typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 7 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
59	§ 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4	Unwahres Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber oder bei Bildungseinrichtungen Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä	2.000 - 10.000
60	§ 23 Abs. 6 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, bei Auftreten von Krankheitssymptomen eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum zur Durchführung eines Test aufzusuchen	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
61	§ 24 Abs. 3	Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht eines ärztliches Zeugnisses für mindestens zehn Tage nach Einreise	Ein- und Rückreisende/r	500 – 1.000
62	§ 24 Abs. 5	Verstoß gegen die Pflicht, bei Auftreten von Krankheitssymptomen eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum zur Durchführung eines Test aufzusuchen	Ein- und Rückreisende/r	1.000 – 5.000

